



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 14.07 2009
Name Andreas Wirth
Durchwahl 0711 231-3624
Aktenzeichen 6-3950.3/15
(Bitte bei Antwort angeben)


nachrichtlich:
Landkreistag

Städtetag

Bundesrechnungshof

Landesrechnungshof

Landesstelle für Straßentechnik
beim Regierungspräsidium Tübingen

 Arbeitshinweise zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
Erlass vom 01.10.1990, Az.: 4-3950.3/2

Anlagen
Arbeitshinweise (Ausgabe 2009)

Die aktuelle Entwicklung hat eine Anpassung der im Jahr 1990 erstmals erarbeiteten Arbeitshinweise zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erforderlich gemacht. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der unteren Verwaltungsbehörden, der Regierungspräsidien, des Landkreistages und des Innenministeriums hat die Vorgaben für den Arbeitsnachweis und die Zuordnung der Kosten zum Gemeinschaftsaufwand und zum Direktaufwand einvernehmlich überarbeitet. Das Ergebnis ist in den beigefügten „Arbeitshinweisen zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“, Ausgabe 2009, dargestellt.

Es wird gebeten, die unteren Verwaltungsbehörden über die Neufassung zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass ab sofort nach den als Anlage beigefügten Arbeitshinweisen zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Ausgabe 2009) verfahren wird.

Dieses Einführungsschreiben und die Arbeitshinweise werden entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Klaiber

Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg



Arbeitshinweise zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Ausgabe 2009

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
1. Führung des Arbeitsnachweises	4
2. Direktaufwand	6
3. Gemeinschaftsaufwand	7
4. Sonstige Aufwendungen	8
5. Aussonderung von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen der Straßenunterhaltung ..	8
6. Hochbau.....	9

Allgemeines

In Baden-Württemberg wird die gemeinsame Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Hinblick auf einen effizienteren Einsatz des Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte vereinbart. Zur Straßenunterhaltung gehören die Streckenwartung, der eigentliche Unterhaltungsdienst, der Winterdienst sowie die hierfür erforderlichen Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte und deren Betrieb und Unterhaltung. Dazu gehören alle erforderlichen Personal- und Sachkosten.

Die Verwaltungskosten sind nach § 11 FAG pauschal abgelöst.

Die Straßenunterhaltungskosten sind in einen Direktaufwand und einen Gemeinschaftsaufwand unterteilt.

Der Direktaufwand kann dem betreffenden Straßenbaulastträger zugeordnet werden und ist daher von diesem unmittelbar zu übernehmen.

Der Gemeinschaftsaufwand ist dagegen nur sehr schwer oder überhaupt nicht dem einzelnen Straßenbaulastträger genau zuzuordnen. Diese Aufwendungen werden deshalb zunächst in den Kreishaushalten, die Personalkosten für die Landesstraßenwärter aus dem Haushalt des Landes bestritten. Nach Ermittlung der auf die einzelnen Straßenbaulastträger entfallenden Kostenanteile erfolgt der Zahlungsausgleich. Dadurch wird gewährleistet, dass jeder Straßenbaulastträger die Kosten der Straßenunterhaltung, die er rechtlich zu tragen verpflichtet ist, tatsächlich auch erbringt.

Die Anteile der einzelnen Straßenbaulastträger am Gemeinschaftsaufwand werden im Verhältnis der Lohnstunden, die zur Unterhaltung der Straßen unmittelbar auf den einzelnen Straßengruppen geleistet wurden, festgesetzt. Hierzu ist es notwendig, dass entsprechende Arbeitsnachweise geführt werden und der Gemeinschaftsaufwand bei allen Beteiligten nach gleichen Maßstäben vom Direktaufwand abgegrenzt wird. Der Einsatz des Straßenunterhaltungspersonals muss dabei nach den dienstlichen Erfordernissen ausgewogen auf den einzelnen Straßengruppen erfolgen.

Alle genannten Beträge sind inkl. Mehrwertsteuer.

1. Führung des Arbeitsnachweises

- 1.1 Die zu den Arbeitskolonnen gehörigen Bediensteten einschließlich der Auszubildenden für den Beruf Straßenwärter bzw. der Kolonnenführer für die Kolonne haben einen täglichen Arbeitsbericht zu erstellen. Darin sind die gesamten, unmittelbar auf der Strecke bzw. Umleitungsstrecke geleisteten Arbeitsstunden zu erfassen und nach den auf den einzelnen Straßenarten Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten aufzuteilen. Dies gilt ebenso für die Streckenwartung, für außerhalb der Kolonne eingesetzte Arbeiter, für den Markierungstrupp sowie für Fahrer und Beifahrer (Lkw, Unimog und Sonderfahrzeuge).

Nicht zu erfassen sind die täglichen An- und Rückfahrzeiten sowie Fahrzeiten während des Einsatzes.

Fahrzeiten für Transportleistungen, z. B. für Baustoffe oder von und zur Deponie, werden nur dann der Arbeitszeit hinzugerechnet, wenn diese Fahrten ausschließlich für einen Baulastträger erfolgen.

Die zu erfassenden Arbeitsstunden sind für jeden Bediensteten auf 1/4 Stunden nach den allgemeinen Rundungsregelungen auf- oder abzurunden.

- 1.2 Einsatzstunden für Unterhaltungsarbeiten an höhengleichen Kreuzungen sind beim Träger der Straßenbaulast für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zu erfassen (vgl. § 13 FStrG bzw. § 31 StrG).
- 1.3 Fährt ein Fremdfahrzeug im Winterdienst, so sind die Einsatzstunden des Fremdfahrers in dem Verhältnis, wie es sich nach den betreffenden Räum- und Streuplänen errechnet, auf die einzelnen Straßenbaulastträger aufzuteilen und bei der

Bildung des Lohnstundenschlüssels zu berücksichtigen.

- 1.4 Die Einsatzzeiten des Werkstattpersonals und des Gerätehofverwalters werden nicht erfasst und bleiben bei der Berechnung des Lohnstundenschlüssels außer Betracht. Wird davon Personal im Unterhaltungs- oder Winterdienst eingesetzt, sind diese Einsatzstunden für die Ermittlung des Lohnstundenschlüssels mitzuerfassen.
- 1.5 Ebenfalls nicht erfasst werden die Zeiten des Straßenunterhaltungspersonals im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach dem Personalvertretungsgesetz sowie die Zeiten der Auszubildenden im Beruf Straßenwärter während des Besuchs der Landesfachklasse, des überbetrieblichen Unterrichts und der Prüfungen.
- 1.6 Die Landratsämter ermitteln auf der Grundlage der Aufstellungen die auf die einzelnen Straßenbaulastträger entfallenden Anteile in Prozenten mit 2 Stellen nach dem Komma.

2. Direktaufwand

Direktaufwand sind Ausgaben, die eindeutig einem Straßenbaulastträger zugeordnet werden können. Dazu zählen auch:

- 2.1 Fremdleistungen und sächliche Kosten für die Unterhaltung der Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG, jedoch ohne Hochbauten.
- 2.2 Leistungen aus UI-Vereinbarungen sowie Erstattung der Ausgaben für den Betrieb und die Wartung von Beleuchtungs- und Lichtzeihanlagen.
- 2.3 Ausgaben für den Betrieb, die Wartung und Instandsetzung von technischen Einrichtungen, wie z. B. Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Tunnelbetriebsanlagen.
- 2.4 Ausgaben für Schnee- und Amphibienschutzzäune.
- 2.5 Ausgaben für Verkehrszählungen.
- 2.6 Ausgaben und Einnahmen aus der Ablösung der Unterhaltungslast.
- 2.7 Ausgaben für die Beseitigung von durch Dritte verursachte Schäden an Straßen. Etwaige Schadenersatzleistungen fließen dem jeweiligen Straßenbaulastträger zu.
- 2.8 Der Ersatz für den Verwaltungsaufwand steht den Kreisen zu.

3. Gemeinschaftsaufwand

Gemeinschaftsaufwand umfasst die Ausgaben der gemeinsamen Straßenunterhaltung, die nur sehr aufwändig oder überhaupt nicht einem einzelnen Straßenbulasträger zugeordnet werden können. Diese Ausgaben werden zunächst in den Kreishaushalten, für Landesstraßenwärter im Haushalt des Landes gebucht und nach dem Lohnstundenschlüssel auf die Straßenbulasträger umgelegt. Zum Gemeinschaftsaufwand zählen:

- 3.1 Betriebs- und Reparaturausgaben einschließlich Ersatzteile sowie tageweises Mieten und Gebühren für die der Straßenunterhaltung dienenden Fahrzeuge und Geräte einschließlich mobiler und stationärer Sprechfunkanlagen, Garagenmieten, sonstige Gebühren. Hierzu gehören ferner die Kosten für die Beschaffung von Geräten und Maschinen bis zu 5.000 € im Einzelfall. Als Einzelfall gilt nicht ein Auftrag, sondern ein gesamtes Einzelgerät bzw. eine gesamte Einzelmaschine (Sachgesamtheit).
- 3.2 Winterdienstkosten
Dazu zählen Ausgaben für Streumittel, Räum- und Streuarbeiten mit eigenen und angemieteten Fahrzeugen, Pachten und Mieten für Plätze und Räume zur Unterstellung von Geräten und Fahrzeugen des Winterdienstes.
Wird der Räum- und Streudienst durch Fremdfirmen ausgeführt, ist die Unternehmerrechnung als Gemeinschaftsaufwand zu buchen. Wegen der Erfassung der Einsatzstunden wird auf die Nrn. 1.2 und 1.3 verwiesen.
- 3.3 Kleine Mengen an Bau- und Unterhaltungsstoffen sowie Straßenzubehör (z. B. Vorratshaltung für sofortigen Einsatz bei Schadensfällen).
- 3.4 Ausgaben für Neu- und Ersatzbeschaffung von Geräten und Maschinen von mehr als 5.000 € im Einzelfall sowie von Fahrzeugen (Sachgesamtheit). Hierzu gehören auch Leasingverträge, soweit die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist. Die Anteile des Landes trägt der Kreis, diese sind durch § 11 FAG abgegolten.

- 3.5 Ausgaben für sonstige bewegliche Ausstattungsgegenstände.
- 3.6 Ausgaben für die Errichtung von Festfunkstationen für den Betriebssprechfunk.

4. Sonstige Aufwendungen

- 4.1 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Straßenunterhaltung stehen bzw. stehen können, sind zu tragen vom jeweiligen Arbeitgeber für
 - Kranzspenden, Nachrufe,
 - Zuschüsse für Betriebsausflug bzw. Betriebsfeiern,
 - anteilige Umlage an den kommunalen Arbeitgeberverband.
- 4.2 Leistungen, die nicht der Straßenunterhaltung zuzuordnen sind bleiben in allen Fällen bei der Ermittlung des Lohnstundenschlüssels unberücksichtigt und müssen gesondert abgerechnet werden.

5. Aussonderung von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen der Straßenunterhaltung

- 5.1 Die Veräußerungserlöse von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen unter 5.000 € ursprünglicher Beschaffungswert fließen den Baulastträgern Bund, Land und Kreisen anteilig nach dem Lohnstundenschlüssel zu.
- 5.2 Bei der Versteigerung und Veräußerung von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen der Straßenunterhaltung durch die Landkreise sind die Erstattungen an den Bund anteilig nach dem Lohnstundenschlüssel zu leisten.
- 5.3 Veräußerungserlöse von beweglichen Ausstattungsgegenstände fließen den Baulastträgern Bund, Land und Kreis anteilig des Lohnstundenschlüssels zu.

6. Hochbau

Die Straßenmeistereien des Landes werden von der Vermögens- und Hochbauverwaltung betreut. Die Straßenmeistereien des Bundes werden von den Regierungspräsidien betreut. Für die Zuordnung der Ausgaben für Instandhaltung, Instandsetzung, Schönheitsreparaturen und sonstige Veränderungen gilt § 9 des Mustermietvertrages für die Anmietung der Straßenmeistergeräthöfe. Die Straßenmeistereien der Landkreise werden von den Landkreisen betreut. Für die Zuordnung der o. g. Ausgaben gilt § 9 des Mustermietvertrages sinngemäß. Die Zuordnung zum Direktaufwand Land und Bund bzw. zum Gemeinschaftsaufwand ergibt sich aus den nachstehenden Ziffern.

Eine endgültige Zuordnung, inwieweit Maßnahmen an baulichen Anlagen der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung (Gemeinschaftsaufwand) oder der Erneuerung und der Wertverbesserung (Direktaufwand) zuzurechnen sind, erfolgt im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Vermögens- und Hochbauverwaltung für die Straßenmeistereien des Landes sowie mit den Regierungspräsidien für die Straßenmeistereien des Bundes.

6.1 Direktaufwand Land (Hochbauverwaltung) und Bund (Regierungspräsidien)

6.1.1 Ausgaben für Ersatz und/oder Ergänzung des Zubehörs der Grundstücke (z. B. Umzäunung, Eingangstor Gerätehof) und baulichen Anlagen über 5.000 € im Einzelfall. Als Zubehör sind sonstige mit dem Gerätehof oder der Salzhalle verbundene bauliche Anlagen zu verstehen. Nicht zum Zubehör gehören Betriebseinrichtungen, Maschinen, Gerätschaften oder Fahrzeuge.

6.1.2 Ausgaben für die Erneuerung bzw. Wertverbesserung von baulichen Anlagen über 5.000 € im Einzelfall.

6.1.3 Das Land trägt die Ausgaben für die Unterhaltung der Werkmietwohnungen in landeseigenen Gebäuden, sowie die Ausgaben für Reparaturen an vom Bund für diesen Zweck angemieteten Räumen entsprechend dem Mietvertrag.

6.2 Gemeinschaftsaufwand

6.2.1 Ausgaben für Ersatz und Ergänzung des Zubehörs der Grundstücke und baulichen Anlagen bis 5.000 € im Einzelfall.

6.2.2 Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung von Gebäuden (einschließlich Sozialräume und Gemeinschaftseinrichtungen) und von Betriebsanlagen, einschließlich der Ausgaben für Mieten und Pachten für Lager- und Geräteschuppen u. ä.. Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen, die den Zustand und damit die Nutzungsmöglichkeit der baulichen Anlage aufrecht erhalten (z. B. ist der Austausch von normalen Fenstern durch Schallschutzfenster nicht als Wertverbesserung anzusehen, sondern als Ersatz nach dem derzeitigen Stand der Technik; Sanierung des Daches oder der Heizungsanlage).

6.2.3 Anteilige Ausgaben für die Bewirtschaftung (einschließlich Heizung und Warmwasser) und Reinigung der Büroräume und Dienstwohnungen in den Gerätehöfen des Bundes und des Landes.